

beeinflusst habe. – Der dritte Teil des Bandes ist Notaren in kommunalem Dienst gewidmet. Antonio OLIVIERI (S. 213–230) stellt die Frage ins Zentrum, wieviel ein Gerichtsnotar verdiente. Im Turin des 14. Jh. stellten nämlich der Herzog wie auch die Kommune jeweils zwei Notare, die sich vierteljährlich abwechselten und einen Teil ihrer Einkünfte an ihre Dienstherren abliefern mussten. – Antonella ROVERE (S. 231–245) untersucht die Rolle der Notare in Genua, die zwischen dem frühen 12. Jh. und 1260 für die Kommune arbeiteten, und stellt eine zunehmende Entfremdung zwischen beiden Seiten fest, die sich darin manifestiert, dass die Kommune eigene Authentifizierungsmöglichkeiten wie etwa das seit 1146 nachzuweisende Stadtsiegel erprobte, während sich die Notare gleichzeitig ein aus dem Wort Ego gezimmertes Notarssignet gaben. – Valeria LEONI (S. 247–260) untersucht die politischen Verträge mit benachbarten Städten, die in den Cremoneser Libri iurium oder aber als Originale überliefert sind, und vergleicht die notariellen Unterschriften, die nur selten darauf verweisen, dass der Notar in kommunalem Dienst gestanden habe. – Giuseppe GARDONI (S. 261–287) untersucht Notarsurkunden, die im Gebiet von Verona im Auftrag von Kommunen geschrieben wurden, und konstatiert, dass sich die Rogatare vor 1200 kaum je als notarii communis bezeichneten oder ihre Beauftragung (iussio) durch die Kommune erwähnten. Erst seit dem frühen 13. Jh. seien eigene Register für kommunale Ämter geführt worden. – Miriam DAVIDE (S. 289–311) gibt einen Forschungsüberblick über Editionen von Notarsurkunden und -registern aus Nordostitalien sowie über die entsprechende Literatur. In Friaul spielte die Kanzlei des Patriarchen von Aquileia eine zentrale Rolle. Das Institut des Vizedominats unterscheidet sich von jenem in Triest bzw. Istrien oder in Julisch-Venezien. – Antonella GHIGNOLI (S. 313–332) geht den Unterschieden zwischen der notariellen Kanzleischrift und der Schrift der Kaufleute in der Toskana nach und zeigt, wie letztere aus der ersteren entstanden ist. Nützlich wäre es gewesen, wenn die Hg. eine Bibliographie Pietro Torellis diesem sehr anregenden Band beigegeben hätten.

Andreas Meyer

Hermann HOLD, „Provenit ex devotione tua, ut ... gratiam admittamus“ – Päpstliche Beichtbriefe für Passauer Diözesane (von Klemens VI. bis Gregor XI.), Römische historische Mitteilungen 54 (2012) S. 53–93, untersucht die von 1342 bis 1378 für die genannten Adressaten ausgestellten päpstlichen Beichtbriefe und kommt dabei über eine Materialsammlung, die ohne erkennbare Ergebnisse bleibt, nicht hinaus.

Martin Wagendorfer

Jochen JOHRENDT, *Ad perpetuam rei memoriam* – Urkunden in Stein, AfD 60 (2014) S. 357–380, zeigt anhand der Analyse von zwei Papstbulen – Bonifaz IX. für S. Maria di Propezzano, 21. April 1393, und Gregor XI. für S. Giovanni in Laterano, 23. Januar 1372 –, dass man sich in Rom ganz auf die Schrift konzentrierte und daher die in Stein gemeißelte Urkunde bevorzugte, wobei die Fixierung auf den Inhalt so stark war, dass „die Person des Papstes für die Authentizität nicht von Nöten war“ (S. 374). Zudem bietet der Aufsatz